

Fritz Putscher
Leharstraße 1/4/19
4020 Linz

Tel: 0650 3807728 fritz@putscher.at www.putscher.at

Mietvertrag

Linz, am

Zwischen Fritz Putscher und dem folgenden Mieter wird folgender Mietvertrag vereinbart.

Nachname _____

Vorname _____

Geboren am: _____

Telefon / E-Mail: _____

Anschrift _____

Identity Card _____

Ausgeliehen am _____ bis: _____

Berechnete Tage: _____ Woche/n

Gerätetyp: **Dell Latitude D505 Celeron 1600 Mhz**
512 MB Ram, 30 GB Festplatte, CD Brenner/DVD Laufwerk, 10/100 Ethernet, 14 Zoll Bildschirm, eigebaute W-LAN Karte, Netzwerk Adapter, Li-Ion Akku und Netzkabel

Zeitwert des Notebooks: 390 Euro

Zusammensetzung des Mietpreises:

Leihpreis per angefangener Woche: _____ €

Vorläufiger End-Leihpreis: _____ €

Anzahlung: _____ €

Kaution: _____ €

Ich habe die AGB gelesen und verstanden, die ich hiermit akzeptiere.

Datum / Unterschrift Mieter

Datum / Unterschrift Vermieter

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltung

(1) Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingung. Spätestens mit Vertragsabschluss gelten die nachstehenden Bedingungen als anerkannt. Abweichende Bestimmungen, die vom Kunden gestellt werden, sind für Fritz Putscher, im folgendem Vermieter genannt, unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Ausnahme gilt dann, wenn abweichende Bestimmungen von mir ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung ein. (3) Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Notebook-Laptop, Hardware und Peripheriegeräten.

§2 Vertragslaufzeit

(1) Die Mietzeit bestimmt sich nach dem Mietvertrag angegebenen Zeitraum, wird der im Mietvertrag angegebenen Leihzeitraum überschritten ist der Vermieter berechtigt den 1,3 fachen Mietpreis zu berechnen.

§3 Zahlungsbedingungen

(1) Der Mieter entrichtet für die Mietsache die in dem Mietvertrag aufgeführt wurde, den vereinbarten Mietpreis pro Woche mal der angefangenen Leihwochen. (2) Die Mietgebühren sind bis spätestens bei Rückgabe der Leihgegenstände in Bar zu zahlen.

§4 Weitere Pflichten des Mieters

(1) Die vermietete Ware ist Eigentum des Vermieters. (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, Insbesondere hat er die Anweisungs- und Bedienungsanleitung, die der Ware beigelegt sind, zu beachten. Er hat sie Vereinbarung, die mit dem Gebrauch und Besitz der Mietsache verbunden sind, einzubehalten. (3) Die Überlassung der Geräte zum Gebrauch an Dritte wird einschließlich nur mit einem Gesondertem Dienstleistungs-Vertrag gestattet. Der Mieter wird die Hardware von Belastung jeglicher Art freihalten und dem Vermieter den etwaigen Zugriff Dritter, insbesondere aufgrund etwaiger Pfandrechte, unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller Auskünfte anzeigen. (4) Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um eine Sphäre des Vermieters zuzurechnenden Zugriffs Dritter. (5) Die Gräte dürfen nicht geöffnet werden bzw. das Schutzsiegel darf nicht gebrochen werden. Ein Bruch des Siegels hat eine kostenpflichtige Überprüfung (im Wert vom 75,- €) durch dem Vermieter zur Folge.

§5 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus dem nicht bedienungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch einen Eingriff oder eine Veränderung der Mietsache her- vorgerufen werden. Er haftet weiterhin für den zufälligen Untergang der Mietsache oder die zufällige Beschädigung der Mietsache. (2) Bei einem Totalschaden oder dem zufälligen Untergang der Mietsache ist vom Mieter der Marktwert des Gerätes zu ersetzen. Beruht der auf eine Verschulden Dritter, so werden vom Mieter alle gegen den Dritten bestehenden Schadensersatzansprüche, soweit sie dem Vermieter nicht unmittelbar zustehen, abgetreten.

§6 Gewährleistung

(1) Der Vermieter gewährleistet, dass die Mietsache im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sich in funktionstüchtigem Zustand befindet. hat die Mietsache zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder im wesentlichen mindert, kann der Vermieter den Fehler entweder beheben, das untaugliche oder das fehlende Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Wird die Mietsache zwecks Nachlieferung oder Nachbesserung an dem Vermieter gesandt, so trägt zunächst der Mieter die Versandkosten. Bei Fehlschlagen der Nachlieferung oder Nachbesserung kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. (2) Für Schäden, die der Mieter beim Gebrauch der Mietware entsteht, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und wenn die Schäden auf einem bei Gefahrübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung erstreckt sich auf die Instandsetzungskosten bis zur Höhe des Mietpreisesanspruch des Vermieters, mit welche ein etwaiger danach gegebenen Schadensersatzanspruch zu verrechnen ist. Ansprüche des Mieters die darüber hinausgehen, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird jegliche Haftung des Vermieters für etwaige Datenverluste des Mieters ausgeschlossen. (3) Werden vom Vermieter bei der Durchführung des Vertrages Nebenpflichten verletzt, haftet er nicht für grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch wenn für die entsprechende Haftung aus unerlaubter Handlung.

§7 Rücktritt

(1) Erfolgt ein Rücktritt des Mieters so können 50% des Mietbetrages als Aufwendungsersatz berechnet werden mindestens jedoch 25,- €.

§8 Schadensersatz

(1) Ist der Mieter Schadensersatzpflichtig, so muss er 20% des vereinbarten Preises als Schadensersatz zahlen. Bei einem Totalschaden oder dem zufälligen Untergang der Mietsache richtet sich der Umfang des Schadensersatz nach §6 Abs.2.

§9 Softwarelizenzen

Die Geräte sind installiert mit einem Betriebssystem, Anwendersoftware kann aus lizenzrechtlichen Gründen nicht aufgespielt werden. Bezüglich etwaiger beim Betreiben der Geräte zu verwendenden Software, ist zu beachten, dass diese nur nach dem gesonderten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden darf. Bei nicht bedienungsgemäßer Nutzung der Software stellt der Mieter den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei.

§10 Kautio

Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Mietvertrages einen Kautio bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte beim Vermieter hinterlegt. Die Kautio wird nach Beendigung des Mietvertrages und Wiedereintreffen der vermieteten Geräte, insofern sie keine Schäden oder Fehler seitens des Mieters erlitten haben, wieder zurückgezahlt oder verrechnet wird.

§11 Rückgabe

Mit dem Ende der Vertragslaufzeit gibt der Mieter auf seine Kosten und Gefahr alle ihm überlassenden Gegenstände an dem Vermieter zurück.

§12 Erfüllung und Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Linz (2) Bei Lieferungen, Benutzung und Aufenthalt außerhalb Österreich gilt österreichisches Recht als vereinbart.